

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 35/11 BH

L 6 R 144/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 R 443/06 (SG Mainz)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Senatsbeschluss vom 19. September
2011 - B 13 R 30/10 BH - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 19.9.2011 den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 24.11.2010 im Hinblick darauf abgelehnt, dass die Kosten der Prozessführung die nach seinen Einkommensverhältnissen einzusetzenden Monatsraten sowie die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen.
- 2 Der Kläger hat gegen den ihm am 11.10.2011 zugestellten Beschluss mit einem am 18.10.2011 beim BSG eingegangenen Schreiben "Sofortige Beschwerde" erhoben und geltend gemacht, sein einzusetzendes Vermögen sei zu hoch veranschlagt worden; ihm sei daher PKH in Form von Ratenzahlungen zu gewähren. Auf einen gerichtlichen Hinweis, dass eine "Sofortige Beschwerde" nicht vorgesehen sei und allenfalls eine Anhöhrungsrüge gemäß § 178a SGG in Betracht komme, hat er mit weiterem Schreiben vom 22.10.2011 erklärt, dass eine Anhöhrungsrüge in der vorliegenden Konstellation nicht Platz greife; es sei vielmehr das Verfahren der sofortigen Beschwerde gemäß §§ 569, 572 ZPO durchzuführen.

II

- 3 1. Die Beschwerde gegen den Senatsbeschluss vom 19.9.2011 über die Ablehnung von PKH ist nicht statthaft und somit in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG gelten für das sozialgerichtliche Verfahren die Vorschriften der ZPO über die PKH entsprechend. Nach diesen Vorschriften ist die Entscheidung eines letztinstanzlichen Gerichts, PKH für ein Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren zu versagen, nicht weiter anfechtbar (*BGH vom 25.4.2006 - FamRZ 2006, 1029; BGH vom 19.5.2011 - V ZA 35/10 - juris RdNr 2*). Zwar findet nach § 127 Abs 2 S 2 ZPO im Falle der Ablehnung von PKH grundsätzlich die sofortige Beschwerde statt; eine solche ist gemäß § 567 Abs 1 ZPO jedoch nur gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen eröffnet und damit gegen im letzten Rechtszug getroffene PKH-Entscheidungen ausgeschlossen. Ergänzend ist für das sozialgerichtliche Verfahren die Sonderregelung in § 172 Abs 3 Nr 2 SGG zu beachten; danach ist eine Beschwerde ausgeschlossen gegen die Ablehnung von PKH, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die PKH verneint hat. So verhält es sich hier.



- 5 2. Der Senat muss vorliegend nicht abschließend entscheiden, ob die vom Kläger erhobene "Sofortige Beschwerde" gegen die PKH-Ablehnung in eine Gegenvorstellung umgedeutet werden kann, obwohl § 172 Abs 3 Nr 2 SGG ausdrücklich anordnet, dass im sozialgerichtlichen Verfahren ein Rechtsbehelf gegen die Ablehnung von PKH ausschließlich wegen Verneinung der persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen ausgeschlossen ist (*zu den verfassungsrechtlichen Grenzen der Gerichte, eine gesetzlich nicht geregelte Gegenvorstellung gegen ihre nicht mit ordentlichen Rechtsbehelfen angreifbaren Entscheidungen zuzulassen, s BVerfGE 122, 190, 203 = juris RdNr 39*). Jedenfalls könnte eine Gegenvorstellung nur Erfolg haben, wenn die getroffene Entscheidung in offensichtlichem Widerspruch zum Gesetz stünde oder zu einem groben prozessualen oder sozialen Unrecht führen würde (*vgl Senatsbeschluss vom 28.7.2005 - SozR 4-1500 § 178a Nr 3 RdNr 5 mwN*).
- 6 Diese Voraussetzungen liegen hier offenkundig nicht vor. Anders als der Kläger es annimmt, hat der Senat ihm kein Vermögen als "Schonvermögen" zugeordnet, über das er tatsächlich nicht verfügt. Der Senat hat vielmehr das vorhandene Grundvermögen (Streuobstwiese) entsprechend einer aktuellen Auskunft des zuständigen Gutachterausschusses bewertet und von diesem Wert zugunsten des Klägers das ihm zustehende Schonvermögen in Abzug gebracht. Dass die Bemessung des Verkehrswerts dieses Grundstücks im Jahr 2011 mit 1,30 Euro/qm grob fehlerhaft sein könnte, kann nicht daraus abgeleitet werden, dass der Kläger es im Jahr 1996 lediglich zum Preis von 1 DM/qm erworben hat.
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 127 Abs 4 ZPO.

